

# **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Gemeinde Rottenbuch

erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

## **§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister, und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 6).

## **§ 2 Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) einen Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 3 Gemeinderatsmitgliedern,
- b) einen Bauwesen- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 Gemeinderatsmitgliedern,
- c) einen Ausschuss für Soziales und Kultur, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 Gemeinderatsmitgliedern,
- c) einen Forst- und Wegeausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 Gemeinderatsmitgliedern,
- d) einen Wasser- und Abwasserausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 Gemeinderatsmitgliedern.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den Absatz 1 Buchstabe b bis d genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. <sup>2</sup> Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig.

(4) <sup>1</sup>Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

## **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können

einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25,- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(4) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

#### **§ 4 Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

#### **§ 5 Weitere Bürgermeister**

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter. Ab dem 43. Tag erhält der zweite Bürgermeister für den 2. Monat zusätzlich 1/30 der Entschädigung des ersten Bürgermeisters. Ebenso für den 3. und jeden weiteren Monat einer ununterbrochenen Vertretung. Für volle Monate wird die Entschädigung des ersten Bürgermeisters gezahlt, die Entschädigung des zweiten Bürgermeisters entfällt dann.

#### **§ 6 Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder**

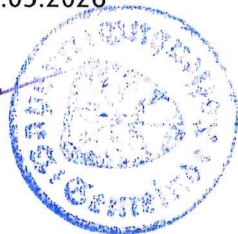
**gestrichen**

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01.05.2020 außer Kraft.

Rottenbuch, den 18.05.2026

Markus Bader  
1. Bürgermeister



#### **Bekanntmachungsvermerk:**

**Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 20.05.2026 durch Niederlegung in den Geschäftsräumen der VGem Rottenbuch. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel und auf der gemeindlichen Homepage hingewiesen.**

Der Anschlag wurde am 20.05.2026 angeheftet und am 26.06.2026 abgenommen.